

Forderungen des Landkreistages Nordrhein-Westfalen zu den Reformvorhaben in der Arbeitsmarktpolitik und der Sozialhilfe

Zu Hartz III:

1. Der LKT NRW begrüßt grundsätzlich die Intention des Gesetzentwurfs für ein Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III), Effektivität und Effizienz der Arbeitsverwaltung zu steigern. Er hält eine enge und obligatorische Verpflichtung der künftigen Agenturen für Arbeit zur Kooperation mit den Kreisen und der kommunalen Ebene für unverzichtbar, um im Zusammenwirken der Beteiligten und im beiderseitigen Interesse eine aktive und wirkungsorientierte Steuerung der Arbeitsmarktpolitik zu betreiben, die den örtlichen Gegebenheiten gerecht wird.
2. Im Gesetz selbst ist zu regeln, dass die Bezirke der Agenturen für Arbeit künftig mit den Grenzen der Gemeinden und Kreise übereinstimmen, um Kooperationen zwischen der Arbeitsverwaltung und der kommunalen Ebene zu vereinfachen.

Zu Hartz IV:

3. Der LKT NRW tritt für eine kommunale Trägerschaft des neuen – aus Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengeführten – Leistungsrechts (Arbeitslosengeld II) für erwerbsfähige Personen unter verfassungsrechtlich abgesicherter Finanzierung ein. Sollte sich diese nicht realisieren lassen, ist der LKT NRW für eine arbeitsteilige Lösung offen, bei der die Bundesanstalt für Arbeit grundsätzlich das neue Arbeitslosengeld II (ALG II) vollzieht und die Kommunen mit den bei ihnen gebündelten Kompetenzen in fest umschriebenen Fällen für definierte Personengruppen auf vertraglicher Basis die Integration und Vermittlung in den Arbeitsmarkt eigenverantwortlich übernehmen. Voraussetzung ist eine ausreichende Finanzierung durch den Bund. Zudem muss das neue Leistungsrecht eine erhebliche finanzielle Gesamtlastung der Kommunen mit sich bringen. Der Aufbau von Job-Centern muss in jedem Fall unter Wahrung der Prinzipien der kommunalen Selbstverwaltung erfolgen. In Abhängigkeit von den Aktivitäten und dem Erfolg der Kommunen bei der Integration von Arbeitslosen müssen den Kommunen finanzielle Anreize verbleiben.
4. Der LKT NRW lehnt eine einseitige Definition der Erwerbsfähigkeit durch die Arbeitsverwaltung, wie sie im Gesetzentwurf für ein Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) vorgesehen ist, strikt ab. Neue Verschiebebahnhöfe zu Lasten der Kommunen darf es nicht geben.
5. Die Initiative des Landes Hessen bzw. der CDU-/CSU-Bundestagsfraktion für ein Existenzgrundlagengesetz sowie die zugleich verfolgte Grundgesetzänderung durch Einfügung eines Art. 106 b GG wird grundsätzlich begrüßt. Sie bedarf aber der Modifizierung und der prinzipiellen Überarbeitung im Hinblick auf die konkrete Aufgabenträgerschaft der Kreise und kreisfreien Städte sowie ihre Be- und Entlastungswirkungen für die Kommunen bzw. die einzelnen Bundesländer, da der Gesetzentwurf insoweit von z.T. unzutreffenden Annahmen ausgeht. Der Gesetzentwurf muss der bisherigen spezifischen Belas

tung der Länder und Kommunen durch Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfebezieher gerecht werden und finanzielle Anreize für die Kommunen bei entsprechenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen enthalten.

6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine verbindliche Zusage zur Übernahme der Finanzlasten für bislang von den Kommunen finanzierte aktive und passive Leistungen der Arbeitsmarktpolitik für das Jahr 2004 abzugeben. Im Interesse der Planungssicherheit, aber auch der im Bereich der Beschäftigungsförderung tätigen kommunalen Fachkräfte und Institutionen müssen strukturelle Brüche infolge der Gesetzgebung verhindert werden, die sich vor allem zu Lasten der betroffenen erwerbslosen Menschen auswirken würden. Der LKT NRW erwartet von der Landesregierung, dass sich diese gegenüber dem Bund entsprechend einsetzt.

Zur Reform des Sozialhilferechts:

7. Der LKT NRW fordert, das parlamentarische Verfahren zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch solange zurückzustellen, bis dass Klarheit über das Inkrafttreten eines Sozialgesetzbuchs II - SGB II - für arbeitslose erwerbsfähige Personen besteht. Er erwartet von der Landesregierung NRW, sich im Bundesrat entsprechend zu verhalten.
8. Der LKT NRW lehnt Leistungsausweitungen im Sozialhilferecht gegenüber den bislang geltenden Rahmenbedingungen zur Zeit ab. Vielmehr müssen neben Verwaltungsvereinfachung und weiterer Pauschalierung bei der Sozialhilfegewährung angesichts der allgemeinen Einkommensentwicklung der Bevölkerung auch Leistungsabstriche ermöglicht werden. Das Nachrangprinzip der Sozialhilfe ist wieder uneingeschränkt herzustellen.
9. Auch bei behinderten Menschen muss das jeweilige individuelle Einkommen und Vermögen bei der Bemessung etwaiger Sozialhilfeansprüche berücksichtigt bzw. angerechnet werden.